



Einwohnergemeinde

Niedergösgen

- **Musikschulreglement**
214

Musikschulreglement

geleitete Musikschule ab 2012

Inhalt:	1.	Vormerkungen
	2.	Aufgaben der Musikschule
	3.	Organisation der Musikschule
	4.	Musiklehrkräfte
	5.	Schüler und Eltern
	6.	Mittel für den Betrieb der Musikschule
	7.	Rechtsmittel
	8.	Übergangsbestimmungen
	9.	Schlussbestimmungen
Anhang 1		Funktionendiagramm der Musikschule Niedergösgen
Anhang 2		Besoldungsordnung für Musiklehrkräfte

1. Vormerkungen

Die nachstehenden Bestimmungen sind geschlechtsneutral und haben Gültigkeit für männliche und weibliche Personen.

2. Aufgaben der Musikschule

§1 Grundsätzliches

¹Die Einwohnergemeinde Niedergösgen führt eine geleitete Musikschule.

²Die Musikschule Niedergösgen ist eine Institution der Gemeinde Niedergösgen. Die Aufgabe der Musikschule besteht darin, Schülern fachlich fundierten Unterricht in Niedergösgen zu bieten. Der Unterricht soll die Schüler zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung führen und das Verständnis sowie das Interesse für die kulturellen Werte der Musik fördern.

³Die Qualitätssicherung richtet sich nach den kantonalen Qualitätsmerkmalen für Musikschulen des Amtes für Volksschule und Kindergarten des Kantons Solothurn.

⁴Der Besuch der Musikschule durch Berufs- und Mittelschüler von Niedergösgen ist bis zum 22. Lebensjahr möglich. Ein Instrument muss vorgängig seit mindestens einem Jahr erlernt worden sein.

§2 Unterrichtsfächer

¹Soweit genügend Anmeldungen von Schülern und entsprechend qualifizierte Lehrkräfte vorhanden sind und die finanziellen Mittel der Einwohnergemeinde Niedergösgen dies erlauben, soll der Unterricht in folgenden Formen erteilt werden:

- a. Die musikalische Grundschule ist ¹⁾ in der 1. und 2. Primarschule integriert. Die Elternbeiträge entfallen.
- b. Kinder- und Jugendchor
- c. Instrumentalunterricht in Gruppen (Ensemble)
- d. Einzel-Instrumentalunterricht

²Das Belegen eines zweiten Unterrichtsfaches ist möglich.

§3 Durchführung des Unterrichts

¹Die Unterrichtsformen, das Instrumentalangebot und die Gruppengrößen werden durch die Musikschulleitung beim Gemeinderat beantragt. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

²Eine Unterrichtslektion pro Schüler bei Einzelunterricht dauert 25, 40 oder 50 Minuten. Die Unterrichtslektion für den ¹⁾ Musikschulgrundkurs dauert 45 Minuten, für Chor und Ensembles 50 Minuten. ²⁾

1) § 2 und § 3 geändert durch Departement für Bildung und Kultur mit Verfügung vom 7. November 2012

2) § 3 Abs. 2 Änderung gemäss Beschluss GV vom 7.12.2021

§4 Infrastruktur

¹Die Einwohnergemeinde Niedergösgen stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.

²Notenmaterial und Instrumente sind durch die Eltern zu beschaffen, wobei die Musiklehrkräfte beratend zur Verfügung stehen.

§5 Rechnungswesen

Für das Rechnungswesen ist die Finanzverwaltung verantwortlich.

3. Organisation der Musikschule

§6 Aufgaben der Musikschulleitung

¹Die Aufgaben der Musikschulleitung sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

²Die Musikschulleitung koordiniert sich mit der Schulleitung.

³Der Musikschulleiter ist dem Gemeinderat unterstellt.

⁴Die Besoldung der Musikschulleitung richtet sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung DGO der Gemeinde Niedergösgen.

4. Musiklehrkräfte

§7 Anstellung

¹Als Lehrkräfte an der Musikschule werden diplomierte Musiklehrkräfte oder Lehrkräfte mit entsprechendem Fähigkeitsausweis angestellt. In Ausnahmefällen können auch qualifizierte Personen mit gutem Lehrtalent zugezogen werden.

²Alle Musiklehrkräfte der Einwohnergemeinde Niedergösgen werden privatrechtlich angestellt. Die Anstellungsbedingungen werden im Arbeitsvertrag gemäss Art. 319ff OR geregelt.

§8 Entschädigung

¹Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) nimmt die Einstufung der Musiklehrkräfte in die Besoldungsklassen M1, M2 und M3 vor. (Anhang 2 dieses Reglements).

²Die Einstufung in die Gehaltsstufe erfolgt durch die Musikschulleitung.

§9 Vertragsdauer

¹Die Musiklehrkräfte werden jeweils für ein Schuljahr angestellt. Erfolgt keine Kündigung, wird der Arbeitsvertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert. Die Kündigungsfrist beträgt gegenseitig drei Monate jeweils per Ende des Schuljahres (31. Juli).

²Das Arbeitspensum wird bei Beginn der Anstellung festgelegt. Auf Beginn eines neuen Schuljahres kann es durch die Musikschulleitung an den neuen, konkreten Bedarf angepasst werden. Die Anpassung ist der Musiklehrkraft mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

§10 Aufgaben und Unterstellung der Musiklehrkräfte

¹Die Musiklehrkraft ist dem Musikschulleiter unterstellt.

²Die Aufgaben und Pflichten richten sich nach dem Funktionendiagramm der Musikschule Niedergösgen.

³Die Musiklehrkräfte sind verpflichtet, gemäss ihrem Anstellungsspensum an Sitzungen und Weiterbildungen teilzunehmen.

⁴Die Musiklehrkräfte sind verpflichtet, Lektionen die sie aus persönlichen Gründen nicht erteilen können, vor- oder nachzuholen.

5. Schüler und Eltern

§11 Anmeldung

¹ Ein Neueintritt ist auf Beginn eines Semesters (August/Februar) möglich und erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.

Ein Austritt oder Wechsel des Instrumentes per 2. Semester oder Schuljahresbeginn muss in schriftlicher Form bis am 31. Dezember (für das 2. Semester) bzw. bis am 15. April (für den Schuljahresbeginn) an die Musikschulleitung erfolgen.

Falls keine schriftliche Abmeldung bis am 15. April des laufenden Schuljahres erfolgt, gilt der Schüler auch für das folgende Schuljahr als angemeldet.

Die Anmeldeformulare können bei der Musiklehrkraft oder auf der Website der Musikschule Niedergösgen (www.musikschule-niedergoesgen.ch) bezogen werden. ¹⁾

²Zugezogene Schüler können während eines Semesters jederzeit eintreten, sofern sie schon auswärts Musikunterricht besucht haben und von der Musiklehrkraft der entsprechende Unterricht übernommen werden kann.

³Auswärtigen Schülern steht die Musikschule ausnahmsweise offen. Die Kosten, die der Gemeinde daraus erwachsen, sind den Eltern der Schüler zu belasten.

§12 Absenzen von Schülern

Die Schüler sind zum regelmässigen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Bei Absenzen ist eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vorzulegen. Zur Nachholung durch Schüler versäumter Lektionen sind die Lehrkräfte nicht verpflichtet.

§13 Ausschluss von Schülern

Schüler, die sich fortlaufend undiszipliniert verhalten oder wiederholt ohne Entschuldigung fernbleiben, können auf Antrag der Musiklehrkraft durch die Musikschulleitung ausgeschlossen werden. Bevor ein Schüler ausgeschlossen wird, sind die Eltern oder der gesetzliche Vertreter zu benachrichtigen. Erfolgt der Ausschluss, werden keine Elternbeiträge zurückerstattet.

1) § 1 Absatz 1 Änderung gemäss Beschluss GV vom 7. Dezember 2021

6. Mittel für den Betrieb der Musikschule

§14 Beiträge

¹Die Kosten für den Betrieb der Musikschule werden gedeckt durch:

- a. Elternbeiträge (ca. 30 % der Besoldungskosten)
- b. Leistungen der Einwohnergemeinde Niedergösgen
- c. Subventionen des Kantons Solothurn

²Die Elternbeiträge sind bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise durch die Finanzverwaltung. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Schüler vom Unterricht ausgeschlossen.

³Bei Zuzug in die Gemeinde wird der Elternbeitrag für das laufende Semester pro rata verrechnet.

§15 Beitragsreduktion

¹Besuchen mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig die Musikschule, ist der Elternbeitrag für die weiteren Kinder wie folgt zu entrichten: 90% für das 2. Kind, 80% für das 3. Kind, und so weiter.

²Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Elternbeitrag zum Teil oder ganz erlassen werden. Über solche Gesuche entscheidet die Musikschulleitung nach Rücksprache mit dem Finanzverwalter.

7. Rechtsmittel

§16 Beschwerde

¹Gegen Beschlüsse der Musikschulleitung kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen schriftlich begründete Beschwerde eingereicht werden.

²Gegen Entscheide des Gemeinderates kann beim Regierungsrat innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

8. Übergangsbestimmungen

§17 Übergangsbestimmungen

Ist die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements ausgerichtete alte Besoldung einer Lehrkraft grösser als die neue Besoldung, wird so lange keine Realloohnerhöhung, kein Dienstaltersanstieg und keine Teuerungszulage gewährt, bis die alte Besoldung der neuen Besoldung entspricht.

9. Schlussbestimmungen

§18 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 29. November 2011.

§19 Inkrafttreten

Dieses Musikschulreglement tritt nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 16. November 2021.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niedergösgen beschlossen am 7. Dezember 2021.

Gemeinderat Niedergösgen

Der Gemeindepräsident:



Roberto Aletti

Die Gemeindeschreiberin:



Antonietta Liloia-Cavaliere

Anhang 1 / Musikschule Niedergösgen		Funktionendiagramm				
Aufgaben	Organe	Musiklehrkraft	Musikschulleiter	Schulleiter	Gemeinderat	Eltern
1 Pädagogischer Bereich						
1.1 Erarbeiten gemeinsamer Leitideen für die Musikschule in einem Leitbild	M	P D		E		
1.2 Beurteilung der Unterrichtsqualität bei den einzelnen Musiklehrkräften	M	P D		K		
2 Gestaltung und Entwicklung						
2.1 Elterninformation über die Musikschule		D		K		
2.2 Öffentlichkeitsarbeit über Anlässe und Tätigkeiten der Musikschule	M	D	I			
2.3 Ausarbeitung eines Schulprogramms		D		K		
2.4 Massnahmen zur Umsetzung des Schulprogramms	M	D		I		
2.5 Ausarbeitung eines Jahresprogramms	M	P D	I	M		
2.6 Individuelle Elterninformation	D	I				
2.7 Organisation und Publikation von besonderen Veranstaltungen (Einzel- oder Gruppenkonzerte)	D	I		I		
2.8 Pflege der Teambildung	D	P D				
3 Personelle Führung						
3.1 Abklärung des Anspruchsprofils bei Neubesetzungen von Musiklehrkraftstellen	M	D				
3.2 Ausschreibung der Musiklehrkraftstellen		D		I		
3.3 Vorselektion bei vielen Bewerbungen		D				
3.4 Erarbeiten eines Anstellungsvorschlags		D E				
3.5 Anstellung / Kündigung von Musiklehrkräften		D E	I	I		
3.6 Rekrutierung und Bestellung von Stellvertretern bei Krankheit (Stellvertretung ab der 2. Lektion eines Schülers)	M	D	I			

Funktionen: P = Planen / Vorbereiten

D = Durchführen / Ausführen

K = Kontrollieren / Evaluieren

I = Information

E = Entscheiden (abschliessend)

A = Antragspflicht

M = Mitsprache / Mitarbeit

Anhang 1 / Musikschule Niedergösgen		Funktionendiagramm				
Aufgaben	Organe	Musiklehrkraft	Musikschulleiter	Schulleiter	Gemeinderat	Eltern
3.7 Rekrutierung und Bestellung von Stellvertretern bei Urlaub		D	M	I		
3.8 Verschieben von Unterrichtslektionen		E	I K			I
3.9 Bezahlte Absenzen gemäss DGO			I		I	I
3.10 Unbezahlter Urlaub		A	E		I	I
3.11 Ausstellen von Arbeitszeugnissen			D			
3.12 Bewerbungsverfahren Musikschulleiter durchführen					P D	
3.13 Anstellung / Kündigung Musikschulleiter					E	
3.14 Beurteilung des Musikschulleiters			M		P D	
3.15 Fortbildung des Musikschulleiters			A		E	
3.16 Aufsicht über die Arbeit des Musikschulleiters					D	
3.17 Zweckmässige Infrastruktur		A	A	I	E	
3.18 Bei Bedarf Sitzungen und Beratungen mit Behörden			M			
3.19 Personaladministration der Musiklehrkräfte (Dossier, Pensenmeldung, ...)			D		I	
3.20 Beratung von neuen Musiklehrkräften, Mentorat für Neueintretende		M	D			
3.21 Betreuung von Musiklehrkräften in Schwierigkeiten/Problemen		M	D			
3.22 Moderation v on Konflikten zwischen Musiklehrkräften		M	D			
3.23 Moderation v on Konflikten zwischen Musiklehrkräften und Eltern / Kindern		M	D			M
3.24 Einhalten der Reglemente / Vorschriften		D	K			
3.25 Teamsitzungen		M	P D			

Funktionen: P = Planen / Vorbereiten

D = Durchführen / Ausführen

K = Kontrollieren / Evaluieren

I = Information

E = Entscheiden (abschliessend)

A = Antragspflicht

M = Mitsprache / Mitarbeit

Anhang 1 / Musikschule Niedergösgen		Funktionendiagramm				
Aufgaben	Organe	Musiklehrkraft	Musikschulleiter	Schulleiter	Gemeinderat	Eltern
4 Organisation und Administration						
4.1 Zuteilung der Musikschüler zu den Musiklehrkräften		M	D			
4.2 Festlegung der Pensen		M	D E			
4.3 Einteilung von Neuzugängen		M	D			
4.4 Schüleradministration (Mutationsmeldungen, Dossier)		M	D			
4.5 Anordnung von Massnahmen gegenüber Eltern / Schülern		M	E		I	I
4.6 Anordnung von Massnahmen gegenüber Musiklehrkräften			E		I	
4.7 Vorbereitung des Budgets		A	D		K	
4.8 Rechnungswesen z.h. Finanzverwaltung			P D			
4.9 Erstellen der Stundenpläne		D	K			
4.10 Information über nicht voraussehbare Stundenausfälle		D	I			I
4.11 Kontrolle der Absenzen von Schülern		D	K			
4.12 Mitteilungen / Absprachen		M	D			
4.13 Angebot der Musikschule festlegen - Instrumentenangebot - Ensemble - Gruppengrösse - Elternbeiträge		M	A		E	
4.14 Bearbeiten von Anfragen und Gesuchen		M	E			

Funktionen: P = Planen / Vorbereiten

D = Durchführen / Ausführen

K = Kontrollieren / Evaluieren

I = Information

E = Entscheiden (abschliessend)

A = Antragspflicht

M = Mitsprache / Mitarbeit

Anhang 2				
M1	Jahresgrundbesoldung inkl. Erfahrungszuschlag für 30 Wochenstunden	pro Jahreslektion	pro Jahreslektion inkl. Teuerung	pro Jahresstd/Mt. inkl. Teuerung
Dienstjahr	(Indexstand 101.00)	(Index 101.00)	(Index 111.49)	(Index 111.49)
1.	69'482.65	2'316.10	2'556.65	196.65
2.	71'688.45	2'389.60	2'637.80	202.90
3.	73'894.25	2'463.15	2'719.00	209.15
4.	76'100.05	2'536.65	2'800.10	215.40
5.	78'305.85	2'610.20	2'881.30	221.65
6.	80'511.65	2'683.70	2'962.45	227.90
7.	82'717.45	2'757.25	3'043.60	234.10
8.	84'923.25	2'830.80	3'124.80	240.35
9.	87'129.05	2'904.30	3'205.95	246.60
ab 10.	89'334.85	2'977.85	3'287.15	252.85
M2	Jahresgrundbesoldung inkl. Erfahrungszuschlag für 30 Wochenstunden	pro Jahreslektion	pro Jahreslektion inkl. Teuerung	pro Jahresstd/Mt. inkl. Teuerung
Dienstjahr	(Indexstand 101.00)	(Index 101.00)	(Index 111.49)	(Index 111.49)
1.	61'762.35	2'058.75	2'272.55	174.80
2.	63'637.30	2'121.25	2'341.55	180.10
3.	65'512.40	2'183.75	2'410.55	185.45
4.	67'387.15	2'246.25	2'479.55	190.75
5.	69'262.10	2'308.75	2'548.55	196.05
6.	71'137.00	2'371.25	2'617.55	201.35
7.	73'011.95	2'433.75	2'686.50	206.65
8.	74'886.85	2'496.25	2'755.50	211.95
9.	76'761.80	2'558.75	2'824.50	217.25
ab 10.	78'636.70	2'621.20	2'893.45	222.55
M3	Jahresgrundbesoldung inkl. Erfahrungszuschlag für 30 Wochenstunden	pro Jahreslektion	pro Jahreslektion inkl. Teuerung	pro Jahresstd/Mt. inkl. Teuerung
Dienstjahr	(Indexstand 101.00)	(Index 101.00)	(Index 111.49)	(Index 111.49)
ab 1.	54'042.05	1'801.40	1'988.50	152.95